

Hauptsatzung der Gemeinde Breiholz

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Breiholz erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Breiholz zeigt:

„In Blau zwischen zwei silbernen Wellenbalken nebeneinander drei bewurzelte silberne Eichbäume“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf blauem Flaggentuch die weißen Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild)“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Breiholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.200,00 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 € sowie bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften
11. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
12. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 250,00 €.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohner Harde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Steuern
- Prüfung der Jahresrechnung
- Grundstücksangelegenheiten
- Satzungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

Aufgabengebiet:

- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendangelegenheiten
- Kindergartenangelegenheiten
- Förderung und Pflege des Sozialwesens
- Schulangelegenheiten
- Naherholung und Tourismus

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen
- Friedhofswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz/Naturschutz/Landschaftspflege

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder findet nicht statt.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 125,00 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) im Ortsteil Breiholz, Kirchenstraße 16, am Gemeindebüro,
- b) im Ortsteil Lohklindt, Eiderstraße, vor dem Kinderspielplatz und
- c) im Ortsteil Meckelmoor, Meckelmoor 2, vor dem Grundstück „Breiholzer Hof“

befinden, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juli 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 27.12.2005 sowie der II. Nachtragssatzung vom 13. Juli 2006 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24797 Breiholz, 7. August 2008

Schmedtje
Bürgermeister